

25. 1. Liegt Anſichbringen einer durch eine ſtrafbare Handlung erlangten Sache ſeitens des Fählers vor, wenn derſelbe die Sache zwar angekauft, aber nicht in ſeine Diſpoſitionsgewalt erhalten hat?

2. Einfluß des guten Glaubens des Fählers an das rechtmäßige Erlangtſein der anſichgebrachten Sache ſeitens ſeines Beſitzvorgängers. Bedeutung des „den Umſtänden nach annehmen müſſen“.

St.G.B. §. 259.

Bgl. Bd. 2 Nr. 57.

II. Straffenat. Urt. v. 29. September 1882 g. R. u. G.

Rep. 1820/82.

I. Landgericht Kottbuſ.

Auſ. den Gründen:

1. Wenn §. 259 St.G.B.'s als Fehler denjenigen beſtraft, welcher ſeines Vorteiles wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umſtänden nach annehmen muß, daß ſie mittels einer ſtrafbaren Handlung erlangt ſind, ankauft, wie dieſes gegen den Beſchwerdeführer vorliegend feſtgeſtellt iſt, ſo iſt, wie die erfolgte Gleichſtellung des Ankauſens mit dem Verheimlichen, Zumpfandenehmen oder ſonſt Anſichbringen erkennen läßt, darunter nur ein ſolches Kaufgeſchäft verſtanden, wodurch der Fehler die betreffende Sache auch wirklich anſichbringt, ſei es, daß ihm deren Beſitz förmlich überliefert, oder daß er in ſonſtiger Weiſe in die Lage verſetzt wird, thatſächlich die Diſpoſition darüber auszuüben. Der nackte Abſchluß eines Kaufvertrages ohne nachfolgende oder vorausgegangene Erlangung der Verfügungsgewalt über die Sache reicht daher zur Erfüllung jenes Begriffsmerkmales nicht aus.

Die Gründe des angegriffenen Urteiles laſſen zwar die in der Reviſionsbegründung behaupteten Thatſachen, wonach Beſchwerdeführer

überhaupt nicht in den Besitz des von R. gestohlenen Pferdes gelangt sein will, nicht ersehen, dieselben weisen aber dennoch darauf hin, daß seitens der Strafkammer dieses vom Angeklagten schon im Vorverfahren mit der Behauptung bestrittene Moment, daß, als er seinen Sohn zur Abholung des Pferdes nebst Geschirr nach dem Gasthose zum weißen Hof, wo dasselbe gestanden, abgesendet, die Polizeibehörde bereits dessen Beschlagnahme bewirkt gehabt habe, nicht gebührend gewürdigt ist. Denn es wird nur erwähnt, daß Angeklagter mit R. über den Preis des Pferdes nebst Geschirr verhandelt und, nachdem sie auf *M* 100 für das Pferd und *M* 10 für das Geschirr einig geworden, die *M* 100 in seiner Wohnung, wohin sie aus dem Gasthose zurückgekehrt waren, und ebenso die *M* 10 an R. bezahlt habe. Bezüglich des anderen von R. gestohlenen Pferdes ist zwar ebenfalls ein Einverständnis über den Preis angenommen, dieser jedoch nicht bezahlt worden. Der Schwerpunkt der Feststellung in dieser Richtung ist hiernach in den Abschluß des Kaufgeschäftes und die Festsetzung des Kaufpreises, sowie die Bezahlung desselben verlegt, während es in Wirklichkeit darauf ankam, ob, sei es vor oder nach Bezahlung des Preises, auf Grund des Vertrages R. dem Beschwerdeführer die Kaufgegenstände überliefert oder denselben wenigstens in die Lage versetzt hatte, über die erkauften Sachen mit Ausschließung anderer zu verfügen, wie solches insbesondere in der Abholung der Gegenstände aus dem Gasthose in die eigene Wohnung des Beschwerdeführers gefunden werden mußte.

2. Wenn sodann die Strafkammer weiter als nicht erwiesen annimmt, daß Beschwerdeführer Kenntnis davon gehabt, daß R. das Fuhrwerk am Abende vorher in S. gestohlen habe, zum subjektiven Thatbestande der Fehlerei es indessen für ausreichend erachtet, daß den Angeklagten die ihm bekannt gewordenen Umstände zu der Überzeugung hätten führen müssen, daß R. dasselbe durch eine strafbare Handlung erlangt habe, Angeklagter aber sich der Erwägung dieser Umstände aus einem hohen, dem Dolus nahezu gleichstehenden Grade der Fahrlässigkeit entzogen habe, so weist weder die Fassung des Gesetzes noch die Natur des Deliktes darauf hin, daß die Sachfehlerei zu den Fahrlässigkeitsdelikten in dem Sinne gehöre, daß, wenn der Erwerber einer durch eine strafbare Handlung erlangten Sache sich den Umständen nach in dem guten Glauben an das ehrliche Erlangtsein der Sache von

seiten des Veräußerers, bezw. seiner Besitzvorgänger befunden hat, er durch den Erwerb sich strafbar mache, wenn er dabei aus Fahrlässigkeit die Umstände nicht in Rücksicht gezogen hat, welche ihm möglicherweise die Überzeugung von dem strafbaren Erlangungsakte hätten verschaffen können. Das Gesetz, indem es das Wissen von dem Erlangtsein durch eine strafbare Handlung und das durch die Umstände bedingte Annahmenmüssen desselben aus „praktischen Gründen“, wie die Motive S. 128 sich aussprechen, gleichstellt, hat damit nicht neben dem Dolus die Fahrlässigkeitsstrafen oder neben dem Dolus und der Fahrlässigkeit eine neue weder mit dem einen noch der anderen sich vollkommen deckende Schuldform schaffen, sondern hat, eben von praktischen Rücksichten geleitet, dem Prinzipie des Dolus gegenüber den Schwierigkeiten, welche die Beweisfrage der Durchführung desselben bereitet, zu Hilfe kommen wollen. Der Erwerber soll bestraft werden, nicht weil er den strafbaren Erwerb nicht kannte, aber hätte kennen sollen, sondern weil er Umstände kannte, die notwendig zu der Annahme des strafbaren Erwerbes hinführen, und deshalb, wie es das Gesetz gestattet, ohne weiteres anzunehmen ist, daß ihm der letztere nicht unbekannt geblieben sei. Es handelt sich um eine bloße Beweisregel. Gelangt aber der Richter im konkreten Falle zu der Überzeugung, daß der Angeklagte jene ihm allerdings bekannten Umstände vielleicht leichtfertig gar nicht in Betracht gezogen oder anders beurteilt und deshalb in dem festen guten Glauben gehandelt habe, die Sache sei redlich erworben, so kann eine Bestrafung wegen Fehlerei nicht stattfinden. Selbstredend ist dieser Fall von dem zu unterscheiden, in welchem sich der Angeklagte der Erwägung jener Umstände absichtlich entzogen hat, denn dieser letztere Fall gehört in das Gebiet des indirekten Dolus.